

„Fahrtauglichkeit bei Myositis – Was ist zu beachten?“



Alter, Persönlichkeit, Körperliche Erkrankungen, Psychische Erkrankungen, Einnahme von Arzneimitteln sind allesamt Faktoren, die sich auf die Fahrtauglichkeit auswirken können.

Dr. Sebastian v. Stuckrad-Barre erklärte zu Beginn seines Vortrags, dass eine Unterscheidung der verschiedenen neurologischen Erkrankungen, wie Parkinson, Epilepsie, Demenz und Muskelkrankheiten - der die Myositis zuzuordnen ist – wichtig ist. Zuerst geht er auf Fahrtauglichkeit bei neuromuskulären Erkrankungen im Allgemeinen ein.

In der **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrzeugeignung** ist unter 3.9.2. **Erkrankung der neuromuskulären Peripherie aufgelistet.**

Dort steht: „*Leitsätze*

Wer

- unter myopathischem Muskelschwund,
- an myasthenischem Syndrom
- an myotonischem Syndrom oder
- an neuropathischen Schädigungen

leidet, die zu einer relevanten Beeinträchtigung der motorischen Funktionen führen, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 gerecht zu werden.

Die Annahme, dass ein Betroffener den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gerecht werde, kann nur im Einzelfall und abhängig vom Ausprägungsgrad der Störungen durch eine nervenärztliche/neurologische Untersuchung nachgewiesen werden“.

Gruppe 2 bedeutet z.B. LKWs. Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen dürfen keine Personen befördern (Taxi, Bus etc.) und keine LKWs fahren). Zum Fahren eines PKW – Gruppe 1 – sind unter bestimmten Umständen Nachweise erforderlich.

Hierbei können z.B. neben der Muskelschwäche

- Beteiligung der Atemfunktion
- Beteiligung der Herzfunktion (Herzmuskelschwäche, Rhythmusstörungen)
- Kognitive Funktionsstörungen (z.B. Aufmerksamkeit, Reaktionsvermögen...)

relevant sein.

Fahrtauglichkeit ist eine Aktivität des täglichen Lebens. Sie hängt aber von verschiedenen Faktoren ab und es besteht KEIN Grundrecht auf Autofahren.

- Ein Grundrecht auf Mobilität wird in den Art. 1-19 GG nicht explizit genannt.
- Ortsveränderungen zu realisieren kann aber in Einzelfällen eine Form der individuellen Ausübung benannter Grundrechte in ihrer subjektiv-abwehrrechtlichen Funktion sein.
- Allerdings ist Mobilität eine vorgelagerte Voraussetzung dafür, viele der Freiheiten, die durch Art. 1-19 GG geschützt sind, wahrnehmen zu können

(Quelle: <https://law-journal.de/archiv/jahrgang-2018/heft-2/grundrecht-auf-auto-mobilitaet/>)

Im Paragraph 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung heißt es: „Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter

Weise Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge [.....], obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst.

Das bedeutet, dass der Patient selbst verpflichtet ist, wie sich z.B. Medikamente, Alkoholkonsum etc. auf die FAHRTÜCHTIGKEIT und eine Erkrankung auf die FAHREIGNUNG auswirken. Der Arzt ist verpflichtet, den Patienten darauf hinzuweisen, dass sich die entsprechende Erkrankung – in unserem Fall die Myositis – ggf. auf die Fahreignung auswirken kann. Die sogenannte Sicherungsaufklärung (Informations- und Aufklärungsverpflichtung nach § 630 c Abs. 2, 630 e Abs. 1 BGB).

Wichtig zu wissen ist, dass der Arzt dem Patienten, selbst wenn er diesem vom Fahren abrät – nicht den Führerschein entziehen darf. Das darf ausschließlich ein Richter oder offizielle Stelle.

Wie stellt der Patient selbst aber nun sicher, dass er geeignet ist ein Fahrzeug zu führen?

Zur Fahrzeugbeherrschung gehören:

Körperliche Funktionalität

- Kognition
- Kraft
- Sensibilität
- Koordination

Erlernte Fahrkompetenz

- Fahrzeugtechnik
- Übung
- Beherrschung der Fahrphysik

Um zu überprüfen, ob die Körperliche Funktionalität und erlernte Fahrkompetenz ausreichend vorhanden sind, kann durch die **Erfassung verkehrsrelevanter Leistungsmerkmale**

- **Perzeption:**
 - Landolt Ringe
- **Kognition und Reaktionsvermögen:**
 - Uhren-Test
 - Trail-Making Test
 - Ruler-Drop-Test
- **Motorik:**
 - Neurologische Untersuchung
 - 9-Hole-Peg-Test
 - Nackenrotationstest,
 - Kraft und Koordination der Arme und Beine Zehen-/Hackengang
- Zusammenfassung: Mobilitätsberatungsgespräch & Gutachten

Das **ärztliche Gutachten**, dessen Kosten der Patient selbst tragen muss, kann durchgeführt werden von:

- Fach- oder Allgemeinärzte, die eine verkehrsmedizinische Qualifikation erworben haben
- Fahrtauglichkeitsprüfung bei ADAC, DEKRA & Co.

Es bietet:

- *„Gewissheit über Ihren gesundheitlichen Zustand*
 - *Neutraler Beleg, der bei Behörden anerkannt ist*
 - *Fachlich fundierte Aussagen zur Fahreignung erhalten*
 - *Untersuchung nach aktuellen wissenschaftlichen Standards für zuverlässige Ergebnisse*
- Lebensverändernde Umstände wie eine chronische Krankheit, ein Unfall oder auch eine Suchterkrankung kann die sichere Teilnahme am Straßenverkehr einschränken. Besteht der Verdacht,*

dass Ihr Gesundheitszustand ein Risiko für Sie und andere Verkehrsteilnehmende darstellt, kann die Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches Gutachten anordnen. Dies kann beispielsweise bei beantragter Erst- oder Neuerteilung eines Führerscheins, aber auch nach Unfällen oder Auffälligkeiten bei Fahrzeugkontrollen der Fall sein. Ein ärztliches Gutachten muss von Fachärzten oder Fachärztinnen mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder für Rechtsmedizin, Ärzten des Gesundheitsamts, Betriebsmedizinern oder einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) durchgeführt werden“ (Quelle: DEKRA).

Eine vorbeugende Überprüfung der Fahrtauglichkeit hat den Vorteil, dass im Falle eines Unfalls oder bei Verdacht außenstehender Personen, die Fahrtauglichkeit sei nicht gegeben, die Fahrtauglichkeit durch den neutralen, anerkannten Beleg nachgewiesen werden kann. Als Vorstufe der offiziellen Überprüfung der Fahrtauglichkeit kann eine Testfahrt mit einem Fahrlehrer einer Fahrschule durchgeführt werden. Sollte die offizielle Überprüfung ergeben, dass die Fahrtauglichkeit nicht gegeben ist, darf man das Auto nicht mehr fahren – gleich, ob die Überprüfung freiwillig erfolgt ist oder von Behörden angeordnet wurde. Im Fall einer Myositis (und anderen Erkrankungen) ist es durch professionelle, personalisierte Auto-Umbauten oft möglich, die Fahrtauglichkeit wiederzuerlangen und weiterhin sicher am Straßenverkehr teilzunehmen.

Ein Antrag auf Kraftfahrzeughilfverordnung (Kfz i.v.m. §33 Abs. 1 SGB IX) kann beim Rententräger, Arbeitsagentur, GUV angefordert werden. Mögliche Kostenträger sind:

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Sozialversicherte mit mehr als 15 Jahren Wartezeit (§ 11 SGB VI)
- Bundesagentur für Arbeit für Sozialversicherte mit weniger als 15 Jahren Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies betrifft auch Auszubildende)
- Integrations-/Inklusionsämter für schwerbehinderte Selbstständige und Beamte/Beamtinnen, für die kein Rehabilitationsträger zuständig ist.
- Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) bei Studierenden mit Behinderungen
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten
- Träger der Kriegsopferfürsorge zum Beispiel bei Behinderungen durch einen Militäreinsatz oder eine Gewalttat

„Dieses Paket enthält die notwendigen Formulare für einen Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, zum Erwerb einer Fahrerlaubnis beziehungsweise um die Kostenübernahme für behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattungen zu beantragen. Die Leistung kann bewilligt werden, wenn Versicherte wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz beziehungsweise dem Ort der Berufsausbildung auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen sind“ (Quelle: Deutsche Rentenversicherung).

Herr Dr. von Stuckrad-Barre hat in seinem großartigen Vortrag zudem allgemein über

Risikofaktoren:

- Krankheitsschwere
- Tagesmüdigkeit
- Kognitive Einbußen
- Medikation

und **Unfallart:**

- Kreuzungen oder beim Einparken
- Spurwechsel, rückwärtsfahren
- Andere Verkehrsteilnehmer beteiligt (92%)
- Freezing, Start-Stopp-Hemmung und Risikogruppen

berichtet.

In dem Zusammenhang lässt sich aufgrund der Statistiken sagen, dass die gefährlichsten Verkehrsteilnehmer *Biertrinkende, geschiedene Ärzte namens Fred am Super-Bowl-Samstag im Pickup im ländlichen Montana* sind 😊 und die meisten Unfälle von *65jährigen an Donnerstagen/Freitagen von 8-12 und 14-18 Uhr* verursacht werden.

Glücklicherweise besteht in Deutschland die ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz, so dass gerade Patienten mit Muskelerkrankungen bei Mobilitätsberatung sich im ärztlichen Gespräch in einem geschützten Raum befinden. Trotzdem sollte sich jeder bewusst sein, dass ein Auto schwerwiegende (Personen-) Schäden anrichten kann, wenn der Fahrer nicht mehr in der Lage ist es zu führen. In dem Fall sollte eine Kontrolle der Fahrtüchtigkeit erfolgen oder der Führerschein abgegeben werden.

Bericht: Silke Schlüter